

## Stellungnahme

### zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

---

Berlin, August 2020

---

Der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) - § 7g EStG**

Der DBV begrüßt, dass durch eine Neugestaltung des § 7g EStG mehr Investitionsanreize geschaffen werden sollen, stellt doch der Investitionsabzugsbetrag eine wirksame Maßnahme zur Bewältigung der Corona-Krise und deren extremen wirtschaftlichen Folgen dar.

Allerdings wird der geplanten von der Einkunftsart unabhängigen Gewinngrenze sowie dem rückwirkenden Anwendungszeitraum ausdrücklich widersprochen. Die vorgesehenen Abänderungen werden den land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbesonderheiten nicht gerecht und führen zu erheblichen Nachteilen bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die in nächster Zeit gesellschaftlich geforderte zukunftsfähige Ausstattungen ihrer Betriebe vornehmen wollen und müssen.

#### **Zu § 7g Absatz 1 Satz 1 EStG– neu**

Bislang waren nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr fast ausschließlich (zu 90 %) betrieblich genutzt werden. Der Referentenentwurf sieht vor, dass das Wirtschaftsgut in Zukunft zu mehr als 50 % genutzt werden muss. Mit dieser Erweiterung sind deutlich mehr Investitionen vom Anwendungsbereich des § 7g EStG erfasst. Dies begrüßt der DBV ausdrücklich.

Auch die geplante Anhebung der möglichen Rückstellung für zukünftige Investitionen von 40% auf 50 % führt zu einem höheren Abschreibungsvolumen und damit zu mehr Liquidität in den Betrieben und findet deshalb Zustimmung. Im Hinblick auf das extreme Ausmaß der Corona-Krise wäre ein noch höherer Abzugsbetrag jedoch wünschenswert.

### **Zu § 7g Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 EStG – neu**

Bislang gelten als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen für die einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Betriebsgrößenmerkmale, die nicht überschritten werden dürfen. Künftig ist eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 125.000 Euro vorgesehen und zwar für alle Einkunftsarten einheitlich. Diese Anspruchsvoraussetzung sieht der DBV äußerst problematisch und widerspricht diesem Vorhaben.

Die bisher angewendeten unterschiedlichen Betriebsgrößenmerkmale haben ihre Gründe in den äußerst unterschiedlich ausgestalteten Betriebsstrukturen und Betriebsausstattungen und sind durchaus berechtigt. Gewerbetreibende/Freiberufler auf der einen Seite und Land- und Forstwirte auf der anderen Seite sind keinesfalls vergleichbar. So haben land- und forstwirtschaftliche Betriebe schon von Natur aus einen deutlich höheren Kapitaleinsatz. Dies resultiert zum großen Teil aus dem zur Produktion von landwirtschaftlichen Lebensmitteln benötigten Grund und Boden. Die erforderliche Faktorentlohnung ist jedoch häufig nicht gewinnwirksam. Noch dazu sind die Bodenpreise für zwingend notwendige Produktionsmittel in der Land- und Forstwirtschaft in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Besonders ein Vergleich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit einem Freiberufler legt die Ungeeignetheit einer einheitlichen Gewinngrenze offen. So hängt der Erfolg des Freiberuflers in der Regel von seinen persönlichen Fähigkeiten ab, weniger vom eingesetzten Kapital. In beiden Fällen erfolgt die Tilgung aus dem Gewinn, wobei der Fremdkapitaleinsatz in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben den des Freiberuflers um ein Vielfaches übersteigt. Der Kapitalstock der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Die Landwirtschaft gehört zu den kapitalintensivsten Branchen.

Außerdem müssen aus dem Gewinn des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sehr häufig auch die Altenteiler, also faktisch 2 Generationen finanziert werden („Generationenmodell“). Ebenso werden in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die nicht entlohnten Familienarbeitskräfte auch erst aus dem Gewinn berücksichtigt.

Eine Gewinngrenze ist für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe daher ungeeignet.

Aufgrund der höchst unterschiedlichen Ausgestaltung der Unternehmen fordert der DBV, unbedingt an unterschiedlichen einkunftsspezifischen Grenzen festzuhalten.

Sollte als Anspruchsvoraussetzung dennoch eine Gewinngrenze gelten, muss aus Sicht des DBV zwingend nach den verschiedenen Einkunftsarten differenziert werden. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Gewinngrenze von 125.000 Euro für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages ist gerade in den jetzigen Zeiten zur Bewältigung der Corona-Krise aus Sicht des DBV unangemessen und wird den Besonderheiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht gerecht.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe muss diese deutlich höher liegen, sachgerecht sind hier mindestens 200.000 Euro. Denn § 7g EStG soll nach dem Willen des Gesetzgebers der Förderung der Investitionen dienen. Die landwirtschaftlichen Betriebe stehen vor vielfältigen Anpassungen an zukunftsfähige Ausstattungen (z.B. Stallumbauten, Minimaldüngung etc.), die auch von der Gesellschaft gefordert werden. Dies muss sich aus Sicht des DBV auch in einer sachgerechten Gewinngrenze widerspiegeln.

Nach der Finanzkrise wurde die seit 2007 unveränderte geltende Gewinngrenze von 100.000 Euro zur Ankurbelung der Konjunktur für den Zeitraum 2009 bis 2010 auf 200.000 Euro Gewinn bzw. 335.000 Euro Betriebsvermögen kurzzeitig angehoben. Bekanntlich ist die derzeitige Corona-Krise um ein Vielfaches existentieller. Um hier dem Ziel des Schaffens neuer Investitionsanreize und Ankurbeln der Wirtschaft wirklich gerecht zu werden und auch die Eigenkapitalausstattung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und deren Liquidität zu stärken, muss die Gewinngrenze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus Sicht des DBV auf mindestens 200.000 Euro angehoben werden.

Als mögliches Betriebsgrößenmerkmal kann auch die KMU-Definition der Europäischen Kommission herangezogen und die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages an die Größenmerkmale für Mikrounternehmen (Kleinstunternehmen) knüpfen. Diese liegen derzeit bei einem Umsatz von höchstens 2 Mio. Euro bzw. eine Bilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro und weniger als 10 Beschäftigte.

#### **Zu § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 EStG – neu**

Der Gesetzentwurf sieht eine Einschränkung der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages für Personengesellschaften vor. Abweichend zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes soll der Investitionsabzugsbetrag nur demjenigen gewährt werden, der tatsächlich investiert. Hingegen hatte der BFH ausdrücklich entschieden, dass eine begünstigte Investition auch dann vorliegt, wenn bei einer Personengesellschaft der Investitionsabzugsbetrag vom Gesamthandsgewinn und nicht vom Sonderbetriebsgewinn des später investierenden Gesellschafters abgezogen wurde. Diese Einschränkung ist nach der klaren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nicht erforderlich.

#### **Zu § 7g Absatz 2 Satz 2 EStG – neu**

Bisher konnten Investitionsabzugsbeträge nicht nur im Rahmen der erstmaligen Steuererklärung geltend gemacht werden. Es bestand auch die Möglichkeit der nachträglichen Beantragung, sofern die Steuerfestsetzung noch änderbar ist. Dies soll zukünftig nicht mehr möglich sein. Die Hinzurechnung setzt voraus, dass das begünstigte Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Investitionsabzugsbeträge noch nicht angeschafft oder hergestellt worden ist. Investitionsabzugsbeträge für Investitionen, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits angeschafft oder hergestellt wurden, können danach nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Betroffen sind also nachträglich beantragte Investitionsabzugsbeträge, die nach Eintritt der Unanfechtbarkeit in Anspruch genommen wurden. Diese Einschränkung ist aus Sicht des DBV nicht sachgerecht und sollte keinen Eingang in das Gesetz finden, zumal es bei einer rückwirkenden Geltendmachung von Wahlrechten außerhalb der Bilanz zu keinem Steuervolumenverlust kommt.

#### **Zu § 52 Abs. 16 Satz 1 EStG – neu**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass neben den auf 50 % erhöhten Investitionsabzugsbeträgen, den geänderten Nutzungsvoraussetzungen auch die **geplante einheitliche Gewinngrenze von 125.000 Euro** erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden ist, die in nach dem 31. Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Insbesondere die geplante einheitliche Gewinngrenze, die den Besonderheiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe keinesfalls gerecht wird, soll also schon für das bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2019/2020 gelten. Dem widerspricht der DBV ausdrücklich. Denn für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe endete das Wirtschaftsjahr bereits am **30. Juni 2020**. Der Anwendungszeitraum für das Wirtschaftsjahr 2019/2020, also bereits für in der Vergangenheit liegende Wirtschaftszeiträume, stellt eine unzulässige echte Rückwirkung dar, sowohl für den Investitionsabzugsbetrag als auch für die Sonderabschreibung.

Der DBV fordert für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eine erstmalige Anwendung für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 30.6.2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.